

Az.: I S 769/96



**SÄCHSISCHES
OBERVERWALTUNGSGERICHT**

Beschluß

In der Verwaltungsrechtssache

der

- Antragstellerin -
- Beschwerdeführerin -

prozeßbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

Stadt Chemnitz
vertreten durch den Oberbürgermeister
Markt 1, 09111 Chemnitz

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

wegen

baurechtlicher Beseitigungsanordnung
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerichtes durch den Vorsitzenden Richter am Obergericht Dr. Sattler und die Richter am Verwaltungsgericht Dr. Scheer und Kober

am 17. März 1997

beschlossen:

Auf die Beschwerde der Antragstellerin wird der Beschluß des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 18. November 1996 - 3 K 2013/96 - geändert.

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin gegen die in Ziffer 3. der Beseitigungsanordnung der Antragsgegnerin vom 8. August 1996 angedrohte Zwangsgeldfestsetzung wird angeordnet.

Im übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen trägt die Antragstellerin zu 2/3 und die Antragsgegnerin zu 1/3.

Der Streitwert wird unter Änderung der Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts für beide Rechtszüge auf je 1.500,- DM festgesetzt.

Gründe

Die zulässige Beschwerde ist nur teilweise begründet.

Soweit der Antragstellerin in Ziffer 1. der angefochtenen Verfügung aufgegeben wurde, die an einem Trafohäuschen angebrachte Werbetafel zu beseitigen, hat das Verwaltungsgericht den Antrag zu Recht abgelehnt. Die Voraussetzungen des § 77a Sächsische Bauordnung - SächsBO - liegen vor. Die Werbetafel verstößt gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften, weil sie formell illegal ist. Für die Zulässigkeit dieses Vorhabens hätte es gemäß § 62 Abs. 1, § 62a Abs. 1 Nr. 15 SächsBO der vorherigen Einholung einer dem vereinfachten Baugenehmigungsverfahren unterliegenden Baugenehmigung bedurft, denn für eine Genehmigungsfreiheit der Werbetafel nach § 63 Abs. 1 Nr. 65 SächsBO ist

nichts ersichtlich. Eine Baugenehmigung für das Vorhaben liegt auch nicht in Gestalt der der Antragstellerin am 6.4.1992 erteilten Baugenehmigung vor, denn diese bezieht sich nach den zutreffenden Ausführungen des Verwaltungsgerichts auf einen anderweitigen Standort, so daß der Senat insoweit unter Absehung einer eigenen Begründung auf diese Ausführungen verweist (§ 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO). Mangels eingeräumten Ermessens war die Antragsgegnerin bei dieser Sachlage durch § 77a SächsBO verpflichtet, die Beseitigungsverfügung zu erlassen.

Ob die Beseitigung einer Werbetafel auch nach Maßgabe des § 77a SächsBO nur unter der einschränkenden Voraussetzung gefordert werden kann, „daß sich ihre Genehmigungsfähigkeit nicht „beim ersten Hinsehen“ aufdrängt, kann dahinstehen (ebenso offengelassen: SächsOVG, Beschl. v. 21.2.1997, - 1 S 1/97 -). Denn von einer in diesem Sinne handgreiflichen Genehmigungsfähigkeit kann bei der hier vorliegenden Errichtung einer großformatigen Werbetafel an einem innerhalb einer größeren Grünfläche befindlichen Trafohäuschen nicht die Rede sein.

Die Beschwerde ist hingegen erfolgreich, soweit sie sich gegen das in Ziffer 3. des Bescheides i.H.v. 4.000,- DM angedrohte Zwangsgeld wendet. Diese gemäß § 187 Abs. 3 VwGO a.F. i.V.m. § 11 Sächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz - SächsVwVG - von Gesetzes wegen sofort vollziehbare Anordnung ist rechtswidrig. Die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes ist unverhältnismäßig (vgl. § 20 Abs. 3 und 4 SächsVwVG), da sie in keiner vernünftigen Relation zur Bedeutung der Angelegenheit steht. Nach den nicht angegriffenen Feststellungen des Verwaltungsgerichts beträgt der Zeitwert der Werbeanlage einschließlich der für ihre Beseitigung anfallenden Kosten 500,- DM. Ein auf das Achtfache dieses Betrages bemessenes Zwangsgeld ist nicht mehr mit dem in die Zukunft gerichteten Beugecharakter eines Zwangsmittels (SächsOVG, Beschl. v. 21.8.1995 - 1 S 148/95) vereinbar. Es steht in keiner nachvollziehbaren Relation zu der aufgegebenen Handlung und läßt sich in dieser Höhe nur als Sanktion für die illegale Errichtung der Werbetafel verstehen, was hingegen lediglich Tatbestandsvoraussetzung für das Einschreiten, nicht hingegen taugliches Kriterium für die Zwangsgeldbemessung ist. Der von der Antragsgegnerin zur Höhe des Zwangsgeldes angeführten Begründung läßt sich nichts anderes entnehmen, denn danach soll die Höhe des Zwangsgeldes dem

Wert und der wirtschaftlichen Bedeutung der baulichen Anlage entsprechen, ohne zur Berechnung dieses Wertes nähere Angaben zu machen. Zwar erscheint es im Hinblick auf den bezweckten Beugecharakter durchaus sachgerecht, neben dem Substanzwert der Anlage auch den durch eine weitere Nutzung erzielbaren Gewinn in Betracht zu ziehen. Insoweit ist jedoch nur der Zeitraum ab Fristablauf zu berücksichtigen, bis zu dem mit einer Festsetzung des Zwangsgeldes gerechnet werden kann und zu beachten, daß zugleich unter erneuter Fristsetzung die Androhung weiterer Zwangsgeldfestsetzungen bis zum Zeitpunkt der Beseitigung der Werbeanlage erfolgen kann (§ 19 Abs. 5 SächsVwVG). Auch unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Interesses an einer derartigen Fortnutzung geht der Senat davon aus, daß ein auf 4.000,- DM zu bezifferndes Interesse der Antragstellerin nicht festgestellt werden kann, somit zur Wahrung des mit dem Zwangsgeld bezweckten Beugeeffekts ein in dieser Höhe angedrohtes Zwangsgeld unverhältnismäßig erscheint.

Die Annahme einer nur teilweisen Rechtswidrigkeit der Zwangsgeldandrohung hinsichtlich ihrer Höhe verbietet sich angesichts ihres Charakters als Ermessensentscheidung (vgl. VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 17.1.1995, VBIBW 1995, 316, ebenso Engelhardt/App, VwVG, 4. Aufl., § 11 RdNr. 5).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 VwGO und entspricht dem Maß des gegenseitigen Obsiegens und Verlierens nach der geänderten Streitwertfestsetzung.

Die Streitwertfestsetzung unter Abänderung der Festsetzung des Verwaltungsgerichts folgt aus §§ 25 Abs. 2, 20 Abs. 3, 13 Abs. 1 Satz 1 GKG. Im Anschluß an die Änderung seiner bisherigen Rechtsprechung (SächsOVG, Beschl. v. 21.2.1997 - 1 S 1/97 -) folgt der Senat hinsichtlich der Beseitigungsverfügung wie schon das Verwaltungsgericht dem Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung von Januar 1996 (abgedruckt als Beilage zu Heft 4 der SächsVBI 1996). Danach ist der Zeitwert der zu beseitigenden Substanz zuzüglich der Abrißkosten anzusetzen (Ziff. II. 7.4), welche sich nach den unangefochtenen Feststellungen des Verwaltungsgerichts auf insgesamt 500,- DM belaufen. Eine Reduzierung dieses Betrages für das vorliegende Eilverfahren ist hingegen nicht veranlaßt, da mit der sofort vollziehbaren Beseitigungsverfügung der

Rechtsstreit in der Hauptsache vorweggenommen wird (Ziff. I. 7.). Mehr als die Pflicht zur Beseitigung der Werbeanlage hätte auch ein Hauptsacheverfahren nicht zum Gegenstand.

Dem so ermittelten Streitwert für die Beseitigungsverfügung ist $\frac{1}{4}$ des angedrohten Zwangsgeldes hinzuzurechnen (Ziff. I. 8.).

Dieser Beschluß ist unanfechtbar.

gez.:
Dr. Sattler

Dr. Scheer

Kober

